

**Studienvertrag¹ in Verbindung mit einem dualen Studium
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg²**

Zwischen

und

Unternehmen
.....
.....
vertreten durch
.....Anschr
ift
.....
.....
.....

Herr Frau
Name:.....
Vorname:.....
geboren am:
in:
Anschrift:.....
.....
gesetzlicher Vertreter.....
E-Mail:
Telefon:

Ausbildungspartner³ der OVGU
(im Folgenden „Unternehmen“ genannt)

(im Folgenden „Studierender/Studierende“ ge-
nannt)

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Der/die Studierende wird zum **01.08.2018** an der OVGU in...

den dualen Bachelor – Studiengang
..... immatrikuliert⁴

Das duale Studium findet in Kombination mit der Ausbildung zum
.....
im Unternehmen statt.

¹ Hinweis:

Dieser Mustervertrag dient lediglich als Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters wird eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen.

² Im Folgenden: OVGU

³ Ausbildungspartner sind nur solche Unternehmen, die mit der OVGU eine Kooperationsvereinbarung betreffend das Angebot eines aufeinander abgestimmten Studien- und Ausbildungsangebotes für einen Bachelor-/Masterstudiengang abgeschlossen haben.

⁴ Ausländische Studierende müssen zusätzlich im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein.

Ziel des dualen Studiums ist es, dass die Studierenden einen anerkannten Ausbildungsberuf erlernen, eine praxisnahe Ausbildung im Unternehmen erhalten, ihnen das Studium an der OVGU zu ermöglichen und den unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das duale Studium ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit einer Ausbildung nebst Ablegung der externen IHK-/HWK-Abschlussprüfung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Das Unternehmen wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Universität und betriebliche Ausbildungsphasen ab⁵.

A. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Studienvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über die Ausbildung zum im Rahmen des dualen Studiums an der OVGU.

2. Durch das Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums/der Ausbildung.

B. Vertragsdauer

1. Das duale Studium an der OVGU dauert 8 bzw. 9 Semester (4/4,5 Jahre)⁶.

2. Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am

3. Das Unternehmen und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Endtermin möglich ist.

4. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der OVGU, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der IHK-/HWK-Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn das Unternehmen stimmt einer Verlängerung zu.

C. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien durch Kündigung unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:

⁵ Das duale Studium beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

⁶ Nicht Zutreffendes bitte streichen!

a) ordentlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende bis zum Ablauf der ersten betrieblichen Ausbildungsphase.

b) ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach E. und F.

2. Das Unternehmen kann das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters kündigen, in dem der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Bei Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst: Insoweit ist eine Kündigung nicht erforderlich.

D. Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Ausbildungsphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der OVGU mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2. Die betrieblichen Ausbildungsphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vermittlung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (Februar bis März bzw. Juli bis Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Ausbildungsphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.

3. Im Rahmen des dualen Studiums kann das Unternehmen der OVGU ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vorschlagen und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der OVGU im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die Regelungen der jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der OVGU zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen.

4. Die im Vertrag beschriebenen betrieblichen Ausbildungsphasen gelten als Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums und sind in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs geregelt.

E. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

- dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles (IHK-/HWK-Abschluss) erforderlich sind,
- die Ausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Vertragszeit erreicht werden kann.

2. (Ausbilder/Ausbilderin; Anleiter/Anleiterin)

- geeignete Mitarbeiter mit der Ausbildung und der fachlichen Betreuung des/der Studierenden zu beauftragen und der OVGU zu benennen.

3. (Ausbildungsmittel)

- dem/der Studierenden leihweise und kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der OVGU erforderlich sind.

4. (Freistellung, Studium)

- den Studierenden/die Studierende für die Studienphase an der OVGU sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden, und für die Teilnahme an Pflichtpraktika freizustellen.

5. (Bestätigung)

- dem/der Studierenden auf Wunsch eine Bestätigung über die absolvierten Praxiseinsätze auszustellen.

6. (ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

- dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen und dem Studien- und Ausbildungsstand angemessen sind.
- die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren.

F. Pflichten der/des Studierenden

Der/Die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungs- und Studienziel in der vorgesehenen Vertragszeit zu erreichen.

Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

2. (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Vertiefungsrichtung)

- an den Lehrveranstaltungen entsprechend des Regelstudienplans teilzunehmen und die Prüfungen des Studiums fristgerecht entsprechend dem Prüfungsplan abzulegen. Für den Studierenden besteht Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen der OVGU.
- das Unternehmen bei der Auswahl der Vertiefungsrichtungen des Studiengangs zu informieren. Die Vertiefungsrichtungen des Studiengangs sind der jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Jeder Studierende wählt im 4. bzw. 5. Semester zwei Vertiefungsrichtungen aus.

3. (IHK-/HWK-Prüfungen)

- die für den IHK-/HWK-Abschluss notwendigen Prüfungen fristgerecht abzulegen.

4. (Weisungsgebundenheit)

- den Weisungen und Anordnungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder/Anleiter und anderen weisungsberechtigten Personen bzw. Beauftragten erteilt werden.
- 5. (Betriebliche Ordnung)**
- die für das Unternehmen/die jeweilige Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 6. (Sorgfaltspflicht)**
- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu verwenden.
- 7. (Betriebsgeheimnisse)**
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden aus dem Unternehmen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.
- 8. (Benachrichtigung)**
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- 9. (Mitteilung über Noten)**
- das Unternehmen über den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester zu informieren und von der OVGU ausgestellte Leistungsnachweise vorzulegen.
- 10. (Immatrikulationsnachweis)**
- die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung dem Unternehmen termingerecht vorzulegen.

G. Ausbildungsstätte

Die praktische Ausbildung wird am Standort des Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an eine andere Ausbildungsstätte und/oder -orte vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

H. Gewährung eines Entgelts

1. Für die Dauer des dualen Studiums zahlt das Unternehmen ein monatliches Entgelt an die /den Studierende/n wie folgt:

im 1. Studienjahr:EUR
im 2. Studienjahr:EUR
ab/im 3. Studienjahr:EUR
im 4. Studienjahr:EUR
(im 5. Studienjahr⁷:EUR

2. Das Entgelt wird monatlich während der gesamten Zeit des dualen Studiums gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/ Semesterrückmeldungen,
- b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse (insbesondere Nachweis von Prüfungsleistungen) und
- c) Praxiseinsätze beim Unternehmen während der vorlesungsfreien Zeit.

3. Dem/der Studierenden ist das Entgelt auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß E4 bzw. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie

- a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- c) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

4. Das Entgelt wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Unternehmen gezahlt.

5. Das Unternehmen kann eine **leistungsabhängige Sonderzahlung** (Anlage 1) gewähren, die nach Absolvierung des jeweiligen Studiensemesters gezahlt wird.

I. Sonstige Aufwendungen

⁷ bei neunsemestrigen Studiengängen

1. Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß –G–, soweit diese nicht anderweitig abgedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

2. Wird von dem Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem/der Studierenden zur Verfügung gestellt.

J. Wöchentliche Ausbildungszeit

In den betrieblichen Ausbildungsphasen (vorlesungsfreie Zeiten) richtet sich die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Unternehmen nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/-r Vollzeitbeschäftigten.

K. Urlaub

Es besteht ein Urlaubsanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz von mindestens 24 Werktagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Unternehmens widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Ausbildungsunternehmen anzeigepflichtig. Während der Vorlesungszeit steht dem Studierenden kein Urlaub zu.

M. Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Ausbildungsphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der OVGU einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Auf Verlangen des Unternehmens hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung vorzulegen.
4. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigten.

N. Zeugnis

Das ausbildende Unternehmen stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Dieses muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

O. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Studienvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen

Vereinbarungen oder des Studienvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die OVGU eine unterschriebene Ausfertigung.

4. Die Anlage (Leistungsabhängige Sonderzahlungen) ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

.....,den

.....
der/die Studierende (Unterschrift)

.....
ggf. gesetzliche Vertreter (Unterschrift)

.....,den.....

.....
Unternehmen (Stempel, Unterschrift)

Anlage 1 zum Studienvertrag in Verbindung mit einem Dualen Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

für den Studierenden/die Studierende
vom

Abstufung der leistungsabhängigen Sonderzahlungen

Das Unternehmen gewährt für jedes Studiensemester eine leistungsabhängige Sonderzahlung nach folgenden Kriterien:

- Studien-Leistungsstufe 1: pro SemesterEuro
Notendurchschnitt mindestens 1,5

- Studien-Leistungsstufe 2: pro SemesterEuro
Notendurchschnitt mindestens 2,5

- Studien-Leistungsstufe 3: pro SemesterEuro
Notendurchschnitt mindestens 3,5

Bei einem Notendurchschnitt von unter 3,5 erfolgt keine Sonderzahlung.

Im Praxissemester erfolgt keine Sonderzahlung.